

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 29.02.2012

- **Anlage zu § 1 zur Anlage zu § 44: Anlage F ABD Teil A, 1.**
hier: Eingruppierung von Beschäftigten als Leiterinnen/Leiter
von Kindertagesstätten mit Integrationsplätzen
Änderung der Anmerkung Nr. 9 im Anhang zu der Anlage F
rückwirkend zum 1. Januar 2012

- **§ 16 ABD Teil E, 1.1.**
(Beendigung des Ausbildungsverhältnisses)
hier: Fristverlängerung der Protokollnotiz
zum 29. Februar 2012

- **ABD Teil B, 4.**
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: redaktionelle Änderungen in Umsetzung des neuen
Dienstrechts in Bayern
rückwirkend zum 1. Januar 2011

- **ABD Teil B, 4.1.**
**(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Klarstellung
zum 1. August 2012

-
- **ABD Teil B, 4.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Streichung der Protokollnotiz zu Nr. 5 ABD Teile B, 4.1.1. mit B, 4.1.3.
zum 1. Mai 2012

 - **ABD Teil B, 4.1.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Neuregelung Beratungslehrkraft
zum 1. August 2012

 - **ABD Teil B, 4.3.**
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Anpassung an die Lehrerberufsbezeichnungsverordnung
zum 1. August 2012

 - **ABD Teil B, 4.3.**
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Beurteilungsturnus für die Beurteilung von Schulleiterinnen und Schulleitern
zum 1. August 2012

 - **ABD Teil B, 4.3.**
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: u. a. redaktionelle Änderungen
zum 1. August 2012

Anlage zu § 1 zur Anlage zu § 44: Anlage F ABD Teil A, 1.
hier: Eingruppierung von Beschäftigten als Leiterinnen/Leiter
von Kindertagesstätten mit Integrationsplätzen
Änderung der Anmerkung Nr. 9 im Anhang zu der Anlage F

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.

Die Anmerkung Nr. 9 im Anhang zu der Anlage F ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung wird ein an ein Kind unter drei Jahren vergebener Platz doppelt, ein an ein behindertes oder an ein von Behinderung bedrohtes Kind gemäß § 53 SGB XII vergebener Platz dreifach gerechnet. ³Eine Verringerung der in der Betriebs-erlaubnis genehmigten Platzzahl aufgrund der Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder führt nicht zur Herabgruppierung. ⁴Eine Erhöhung der in der Betriebs-erlaubnis genehmigten Platzzahl aufgrund der Aufnahme behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder führt nicht zu einer Höhergruppierung.“

2. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 5 bis 7.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

§ 16 ABD Teil E, 1.1.
(Beendigung des Ausbildungsverhältnisses)
hier: Fristverlängerung der Protokollnotiz

Artikel 1
Änderung des ABD Teil E, 1.1.

Das ABD Teil E, 1.1. wird wie folgt geändert:

In Satz 4 der Protokollnotiz zu § 16 wird das Datum „29. Februar 2012“ durch das Datum „31. August 2012“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 29. Februar 2012 in Kraft.

ABD Teil B, 4.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: redaktionelle Änderungen in Umsetzung
des neuen Dienstrechts in Bayern

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 a Absatz 1 Satz 1, Nr. 5 b Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, Nr. 5 c Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „Art. 90 Bayerisches Beamten-gesetz in Verbindung mit“ und „nebst Anhang“ gestrichen.

Artikel 2
Änderung des ABD Teil B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

In Nr. 5 a Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit“ gestrichen.

Artikel 3
Änderung des ABD Teil B, 4.2.

Das ABD Teil B, 4.2. wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Art. 90 Bayerisches Beamten-gesetz in Verbindung mit“ und „nebst Anhang“ gestrichen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Klarstellung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Die Erläuterung zu Nr. 1 Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„²Als Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen gelten auch Schulleiterinnen und Schulleiter.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2012 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Streichung der Protokollnotiz zu Nr. 5 ABD Teile B, 4.1.1.
mit B, 4.1.3.

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz zu Nr. 5 Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. wird jeweils gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Mai 2012 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Neuregelung Beratungslehrkraft

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Beratungslehrkräfte, die die Weiterbildung des Katholischen Schulwerks in Bayern erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein entsprechendes Entgelt nach dreijähriger Bewährung, wenn die dienstliche Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ ergibt.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für Beratungslehrkräfte, die sich in der Bewährungszeit nach Nr. 5 b Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31.07.2012 geltenden Fassung befinden, verbleibt es bei dieser Regelung.“

c) An Satz 3 wird folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹Nr. 5 b Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31.07.2012 geltenden Fassung lautete wie folgt: Beratungslehrkräfte ohne Erweiterungsprüfung erhalten ein entsprechendes Entgelt nach siebenjähriger Bewährung.“

2. Der Nr. 5 b wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Nr. 5 b:

Soweit in Nr. 5 b nicht anders geregelt, gilt für die Erfüllung der Bewährungszeit Anlage C Teil B, 4.1. mit Ausnahme der Nr. 2.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2012 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3.
**(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich
beschäftigten Lehrkräften an Schulen in
kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung an die Lehrerberufsbezeichnungsverordnung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Lehrkräften, die hauptberuflich an staatlich anerkannten oder nicht nur vorläufig genehmigten Ersatzschulen beschäftigt sind und die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, räumt der Schulträger für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Schule das Recht ein, die Berufsbezeichnung zu führen, die der Amtsbezeichnung von vergleichbaren verbeamteten Lehrkräften des Freistaats Bayern entspricht.“

2. Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

„13. Lehrkräfte, die keine der Amtsbezeichnung einer vergleichbaren Lehrkraft des Freistaats Bayern entsprechende Berufsbezeichnung erhalten können oder erhalten, können die Berufsbezeichnung „Lehrerin/Lehrer“, der die jeweilige Schulart vorangestellt und der der Zusatz nach Nr. 1 Satz 2 nachgestellt wird, führen, z. B. ‚Gymnasiallehrerin/-lehrer im Kirchendienst (i.K.)‘.“

3. Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 angefügt:

„14. Das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung kann widerrufen werden; Nr. 11 bleibt unberührt. Der Widerruf muss erfolgen, wenn die Lehrkraft rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2012 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3.
**(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich
beschäftigten Lehrkräften an Schulen in
kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Beurteilungsturnus für die Beurteilung von
Schulleiterinnen und Schulleitern

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

1. An Nr. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Schulleiterinnen und Schulleiter werden alle vier Jahre, beginnend mit dem Jahr 2014, beurteilt; liegt eine Beurteilung aus den Jahren 2012 oder 2013 vor, erfolgt die nächste Beurteilung erst im Jahr 2018.“

2. Nr. 12 c) wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2012 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich
beschäftigten Lehrkräften an Schulen in
kirchlicher Trägerschaft)
hier: u. a. redaktionelle Änderungen

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4. 3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 12 b) wird wie folgt gefasst:

„b) Lehrkräfte an Gymnasien und an beruflichen Schulen
¹Lehrkräfte, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf eine oder mehrere turnusmäßige Beurteilungen im Sinne von Nr. 4 Satz 1 oder Nr. 7 verzichtet haben oder bei denen nach Vollendung des 55. Lebensjahres von einer oder mehreren turnusmäßigen Beurteilungen im Sinne von Nr. 4 Satz 1 oder Nr. 7 abgesehen wurde, werden zu dem Zeitpunkt beurteilt, der sich aus Nr. 4 Satz 1 oder Nr. 7 oder aus Nr. 12 d) aa), bb) oder dd) in Verbindung mit Nr. 4 oder Nr. 7 ergäbe, wenn die unterlassene Beurteilung oder die unterlassenen Beurteilungen stattgefunden hätten. ²Für Lehrkräfte, die bereits länger als drei Jahre beschäftigt sind und für die nach dem 31.12.2005 keine zweite oder weitere Beurteilung oder nach dem 31.12.2007 keine erste Beurteilung im Sinne von Nr. 4 oder Nr. 7 vorliegt, ohne dass sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres auf eine Beurteilung im Sinne von Nr. 4 Satz 1 oder Nr. 7 verzichtet haben oder ohne dass bei ihnen nach Vollendung des 55. Lebensjahres von einer Beurteilung abgesehen wurde, gilt Buchstabe a) entsprechend.“

2. Nr. 12 d) Buchstabe cc) wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird gestrichen.
- b) Es wird folgende Fußnote 1 eingefügt:

„¹Bis 31.07.2012 lautete die Vorschrift wie folgt:

„Lehrkräfte, deren letzte Beurteilung länger als fünf Jahre seit Inkrafttreten dieser Ordnung zurückliegt, können bis spätestens 30.04.2010 eine Beurteilung verlangen, die zum Ende eines Jahres nach dem Verlangen zu erstellen ist.“

3. Nr. 12 d) Buchstabe ee) wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgende Fußnote 2 eingefügt:

„²Bis 31.07.2012 lautete Satz 2 der Vorschrift wie folgt:

„Bis 30.04.2010 gilt dies auch für Lehrkräfte, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in eine andere gemäß den staatlichen Funktionenkatalogen beförderungsrelevante Funktion wechseln.“

Der geltende Satz 2 war Satz 3.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Satz 3 wird Satz 2.

4. Nr. 12 d) Buchstabe ff) wird gestrichen.

5. Die Protokollnotiz zu ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollnotiz:

Bei Lehrkräften mit der Berufsbezeichnung „Oberstudienrätin/Oberstudienrat“, die bei einer turnusmäßigen Beurteilung nach Nr. 7 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt – BG“ erhalten haben, hat diese Beurteilung gegenüber der Regelung von Nr. 8, Sätze 3, 4 Vorrang, ebenso gegenüber der Regelung von Nr. 12 d) ee).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2012 in Kraft.